

Kirchenverordnungen
der Synode zu Bannes in Gallien
im Jahr 465.⁹⁴⁾

I.

Mörder und falsche Zeugen sind in dem Kirchenbanne, bis sie durch genugthuende Busse sich von ihrem Verbrechen reinigen.

2.

Auch diejenigen muß man von der Kirchengemeinschaft abweisen, welche ihre Eheweiber verlassen, und andere heurathen, es sey denn um eines erweislichen Ehebruchs willen, wie der Evangelist sagt. (Matth. 5, 32.) Nachsicht in dieser Sache veranlaßt größere Ausschweifungen.

3.

Welche schon in die Ordnung der Kirchenbusse eingetreten sind, und doch wieder zu der weltlichen Lebensart und zu ihren vorigen Sünden zurückkehren, muß man nicht nur von der Theilnehmung an dem Gottes-

94) Concilium Veneticum. Zu Bannes in Gallien, nach Richer, Bannes in Bretagne. Mansi VII. 951. 957. Auch diese Versammlung wurde durch die Einweihung eines neuen Bischofs veranlaßt, wie in der vorgesezten epistola ad Episcopos absentes bemerkt wird.

Gottesdienste 95) ausschließen, sondern ihnen auch zu keiner Mahlzeit mit andern Christen den Zutritt gestatten.

4.

Wenn gottgeweihte Jungfrauen, die ihr Gelübde feierlich abgelegt haben, und eingesegnet worden sind, in Ehebruch verfallen, so müssen sie mit ihren Ehebrechern in Bann gethan werden.

5.

Geistliche sollen ohne Empfehlungsschreiben von ihrem Bischof nicht herumirren, sondern, wo sie hinkommen, von der Kirchengemeinschaft ausgeschlossen werden.

6.

Auch bey den Mönchen gilt diese Verordnung. Wenn sie sich nicht durch Worte bessern, so soll man sie auch mit Schlägen in ihre Schranken weisen.

7.

Mönche sollen sich nicht von der Gesellschaft der übrigen absondern, und eigene Zellen bewohnen, es sey denn, daß ihnen der Abbt die Erlaubniß darzu giebt, weil sie entweder bey Jahren und rechtschaffene verdiente Männer, oder weil sie kränklich sind. In diesen Fällen können sie ihre eigenen Zellen unter der Aufsicht des Abbts haben, aber innerhalb des Bezirks des Klosters.

8.

Auch die Abbte sollen nicht mehrere Zellen oder mehrere Klöster haben, auffer daß sie sich in Dörtern,
die

95) A communione sacramentorum dominicorum. Dieß muß etwas anders seyn, als das Abendmahl.

die mit Mauern umgeben sind, Wohnungen halten können, um bey feindlichen Einfällen ihre Zuflucht dahin zu nehmen.

9.

Geistliche sollen sich ohne Erlaubniß ihrer Bischöfe nicht an weltliche Richter wenden. Wenn sie mit dem Ausspruch ihres Bischofs unzufrieden sind, oder selbst über etwas einen Streit mit ihm haben, so sollen sie die Sache vor den Gerichtsstul anderer Bischöfe, nicht vor die weltliche Obrigkeit bringen, bey Strafe der Ausschließung aus der Kirchengemeinschaft.

10.

Kein Bischof soll einen Geistlichen, der von einem andern Bischof ordinirt worden ist, ohne die Erlaubniß des letztern zu einer höhern Stufe befördern. Das stört die Eintracht.

11.

Presbyter, Diakonen, Unterdiakonen, und weiter herunter alle, die sich nicht verheurathen dürfen, sollen bey keinen Hochzeitmahlzeiten, überhaupt bey keinen Gesellschaften seyn, da man Liebeslieder singt, oder im Tanzen schändliche und unzüchtige Geberden macht. Augen und Ohren, welche heiligen Verrichtungen gewidmet sind, sollen nicht besleckt werden.

12.

Geistliche sollen weder Mahlzeiten, die bey Juden gehalten werden, bewohnen, noch diese zu sich einladen. Die Juden essen bey Christen keine gemeinschaftliche Speisen mit uns. Sie halten das für unrein, was uns der Apostel zu genießen erlaubt. Es wäre also niederträchtig und eine schwere Verschuldung

an der Kirche, wenn man ihre Speisen genießen wollte, und Geistliche würden sich selbst unter die Juden erniedrigen, wenn sie das äßen, was ihnen von Leuten, die unsere Speisen geringschätzen, vorgesetzt wird.

13.

Böllerey, diese Quelle der Laster, die den Menschen der Sinne und des Verstands beraubt, soll von Geistlichen ernstlich vermieden werden. Wie oft stürzte man sich darbey in eine Uebelthat, weil man seiner selbst sich nicht bewußt ist? Und doch ist eben das, daß man sich seiner selbst nicht bewußt ist, sträflich, wenn es von einer freiwilligen Betäubung der Sinneskräfte herrührt. Ein Trunkener also soll entweder 30 Tage lang aus der Gemeinschaft ausgeschlossen, oder eine Leibesstrafe auszustehen haben.

14.

Ein Geistlicher, der in der Stadt ist, und doch, ohne krank zu seyn, dem Morgengesänge nicht anwohnt, soll sieben Tage lang aus der Gemeinschaft ausgeschlossen werden. Denn er hat keine gültige Entschuldigung.

15.

Bei den Gebräuchen des Gottesdienstes und bey den Gesängen soll in unserer ganzen Provinz Einförmigkeit beobachtet werden, so wie wir auch in dem Bekenntnisse von der Dreieinigkeit und in dem Glauben übereinstimmen. Man möchte sonst glauben, wir seyen auch in diesem Stück nicht einig.

Einige Geistlichen geben sich mit Wahrsagen ab, und wollen zukünftige Dinge entdecken können, vermittelst des sogenannten Looses der Heiligen oder des Aufschlagens in gewissen Büchern. Wer eines solchen Aberglaubens künftig überwiesen wird, soll von der Kirche ausgestoßen werden.